

Leistungskondiktion nach § 812 I 1 1. Fall BGB

Zweck der Leistungskondiktion ist: Schaffung eines Ausgleichs für eine fehlgeschlagene Zweckerreichung bei wirksamer Leistungszuwendung.

A. Voraussetzungen**I. Etwas erlangt**

Entscheidend ist, ob dem Bereicherten ein vermögenswertes „Etwas“ zugewandt wurde.

z.B. 1. **Sachen**

2. **Rechte aller Art** (Pfandrecht, Nießbrauch)

3. **sonstige vorteilhafte Rechtsstellungen** (Besitz, Befreiung von einer Verbindlichkeit, Buchposition)

4. **Befreiung von Schulden und Lasten** (Erlass, Verzicht auf ein Pfandrecht)

5. Erlangung von **Dienst- und Gebrauchsvorteilen** ist problematisch, wenn es sich um Luxusaufwendungen handelt, die Bereicherungsschuldner sonst nicht gemacht hätte (vgl. hierzu Flugreisefall; BGHZ 28, 155).

II. Durch eine Leistung des Anspruchstellers

Leistung ist die **bewusste, zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens**

Problematisch:

1. bei **generellem Leistungsbewusstsein** (hierzu Flugreisefall)

2. bei **Besitzkondiktion und Ersitzung** nach § 937 BGB

3. welche **Sicht für das „Ob“ und „Wie“ der Leistung maßgeblich** ist.

a) Die h.M. stellt auf den **Zuwendungsempfänger** ab. Begründung:

aa) Der Leistende hat es in der Hand deutlich zu machen, dass er derjenige ist, der zuwendet.

bb) Der Empfänger erbringt die Gegenleistung an denjenigen, den er für den Leistenden hält.

cc) Es entspricht einen allgemeinen Grundsatz (§§ 133, 157 BGB), den Empfänger als schutzwürdiger zu behandeln.

b) Die a.A. hält den Willen des Zuwendenden für maßgeblich wegen §§ 366 I, 267 BGB

III. Ohne Rechtsgrund

a) Eine Verbindlichkeit besteht überhaupt nicht (der mit der Leistung bezweckte Erfolg wird nicht erreicht), mit einem anderen Inhalt oder zwischen anderen Personen.

b) Die Leistung hat keine Erfüllungswirkung.

IV. kein Ausschluss der Leistungskondiktion

1. **Saldotheorie**

2. **§ 814 BGB: Kenntnis der Nichtschuld**

a) Ein bloßes Kennenmüssen reicht nicht aus.

b) Auch Zweifel reichen grundsätzlich nicht aus.

c) Kenntnis von der Anfechtbarkeit (§ 142 II BGB) führt zur Kenntnis vom fehlenden Rechtsgrund. Allerdings ist § 814 BGB unanwendbar, wenn die Anfechtung nur durch den Empfänger der Leistung möglich ist und dieser die Anfechtung noch nicht erklärt hat (vgl. BGH NJW 2008, 1978).

- d) bei der Stellvertretung kommt es auf die Kenntnis des Vertreters nach § 166 BGB an.
- e) § 814 BGB greift nicht ein, wenn der Zuwendende zwar vom fehlenden Rechtsgrund positive Kenntnis hat, aber ausdrücklich unter Vorbehalt seiner Rechte leistet.
3. **§ 815 BGB:** Nichteintritt des Erfolges
4. **§ 817 S. 2 BGB:** Der Leistende handelt verwerflich (vgl. BGHZ 50, 91)

V. Verjährung: §§ 214 I, 195 BGB

B. Rechtsfolgen

- I. Herausgabe des Erlangten** nach §§ 812 I 1 BGB
- II.** nach § 818 I Herausgabe der
1. **Nutzungen** §§ 99, 100 BGB
 2. **Surrogate**
- III.** oder **Wertersatz** nach § 818 II BGB, wenn die Herausgabe
- wegen der Beschaffenheit des Erlangten nicht möglich ist oder
 - der Empfänger aus einem anderen Grund zur Herausgabe außerstande ist (vorrangig vor §§ 275 ff. BGB).
- = objektiver Verkehrswert im Zeitpunkt der Beendigung der Vermögensverschiebung
- IV.** keine Herausgabepflicht bei **Entreicherung nach § 818 III BGB**
- V. Verschärfte Haftung bei**
1. **Eintritt der Rechtshängigkeit** (§ 818 IV BGB)
(durch Erhebung der Klage nach §§ 261 I 1, 253 I ZPO auf Herausgabe des Erlangten bzw. Wertersatz).
 2. **Kenntnis des Empfängers von der Rechtsgrundlosigkeit** (§ 819 I BGB)
 - a) Problematisch ist, ob es bei der Bösgläubigkeit auf die Kenntnis des Minderjährigen oder auf die seines gesetzlichen Vertreters ankommt (hierzu vgl. Flugreisefall).
 - b) bei Bösgläubigkeit Saldotheorie beachte
 3. **Haftungsumfang**
 - a) Grundsätzlich **keine Berufung auf Wegfall der Bereicherung** § 818 III BGB
 - b) **Haftung nach den allgemeinen Vorschriften**

z.B.

 - Zinspflicht, §§ 291, 290 I BGB
 - Verantwortlichkeit gemäß §§ 292, 989, 990 BGB
 - Verzug § 287 S. 2 BGB
 - Haftung für Nutzungen, §§ 292 II, 987 I und II BGB
 - Aufwendungsersatz nur gemäß §§ 292, 994 II, 995 BGB

Die Abwicklung im Dreipersonenverhältnis Anweisungsfälle

Begriff

Von Anweisungsfällen spricht man zunächst in den Fällen der §§ 783 ff. BGB. Über diesen engen Anweisungsbegriff hinaus umfasst der Begriff auch die Fälle, in denen jemand aufgrund einer Verpflichtung zu einem Gläubiger von diesem angewiesen wird, die Leistung nicht an ihn selbst, sondern an einen Dritten zu erbringen. Hierbei bezeichnet man den **Gläubiger als Anweisenden**, den **Leistenden als Anweisungsempfänger/Leistungsmittler** und den **Dritten als Empfänger**.

Grundsatz

Rückabwicklung „übers Eck“ im Verhältnis B – A und C – B.

Ausnahmen

Durchgriff des Anweisungsempfängers © auf Empfänger (A) im Wege der Nichtleistungskondiktion

unentgeltliche Leistung des Anweisenden (B) an den Empfänger (A)
arg.: Rechtsgedanke der §§ 816, 822 BGB

Kenntnis des Empfängers (A) von der Fehlerhaftigkeit des Anweisungsverhältnisses
arg.: Empfänger weiß, dass keine Leistung des Anweisenden (B) vorliegt.

Geschäftsunfähigkeit/beschränkte Geschäftsfähigkeit des Anweisenden (B)
arg.: Schutz dieser Personengruppe geht vor.

Es liegt keine Anweisung vor.

arg.: Anweisender hat nichts veranlasst und ist daher von der Rückabwicklung ausgenommen (h.M.).

Beide Verhältnisse unwirksam.

Früher h.M.: Durchgriff C – A
heute h.M.: Doppelkondiktion B – A und C – B

Die Abwicklung im Dreipersonenverhältnis Zahlung fremder Schuld/Vertrag zugunsten Dritter

I. Zahlung fremder Schuld

Schuld besteht nicht

Beispiel:

Der Mann zahlt in Kenntnis einer Verbindlichkeit seiner Frau den Rechnungsbetrag ohne zu wissen, dass diese die Forderung bereits beglichen hat.

Durchgriffskondiktion möglich!
hier: Leistungskondiktion

Mann hat Anspruch gegen Empfänger. Frau hat nichts veranlasst und bleibt außen vor.

Schuld besteht

Leistender irrt über eigene Verpflichtung

Beispiel:

Der gesetzliche Erbe C begleicht eine Nachlassschuld bei A in Unkenntnis eines Testamentes, nach welchem B Erbe ist.

Durchgriffskondiktion möglich!
hier: Leistungskondiktion

Ausnahme:

Nachträgliche Änderung der Zweckbestimmung (Zahlung auf fremde Schuld; § 267 BGB); dann Rückgriffskondiktion

II. Vertrag zugunsten Dritter

(vgl. Blatt: Verträge mit Drittbezug/SR AT)

1. unechter Vertrag zugunsten Dritter

Doppelkondiktion (aus § 822 BGB)

2. echter Vertrag zugunsten Dritter

Zweck ist nur Abkürzung des Leistungsweges
Rückabwicklung wie Anweisungsfälle

Beispiel:

S vereinbart mit E in einem echten Kaufvertrag zugunsten D, die Kaufsache dem D zu liefern, da E die Sache dem D weiterverkauft hat. Ist der Kaufvertrag S-E nichtig, hat S einen Bereicherungsanspruch nur gegen E, nicht gegen D.

Zweckrichtung der Leistung ist direkt auf Dritten bezogen
Bereicherungsanspruch gegen den Dritten besteht

Beispiel:

A schließt mit B einen Lebensversicherungsvertrag zugunsten des C ab. Nach dem Tode des B zahlt A die Versicherungssumme an C aus. Später ficht A den Vertrag wirksam an.

B. Rechtsfolgen**I. Herausgabe des Erlangten nach §§ 812 I, 818 I BGB, auch:**

1. Nutzungen §§ 99, 100 BGB
2. Surrogate

II. oder Wertersatz nach § 818 II BGB (vorrangig vor §§ 275 ff. BGB),

- wenn Herausgabe wegen der Beschaffenheit des Erlangten nicht möglich ist oder
- der Empfänger aus einem anderen Grund zur Herausgabe außerstande ist (vorrangig vor §§ 275 ff. BGB).

= objektiver Verkehrswert im Zeitpunkt der Beendigung der Vermögensverschiebung

III. keine Herausgabepflicht bei Entreicherung nach § 818 III BGB**IV. Verschärfte Haftung bei****1. Eintritt der Rechtshängigkeit (§ 818 IV BGB)**

(durch Erhebung der Klage nach §§ 261 I 1, 253 I ZPO auf Herausgabe des Erlangten bzw. Wertersatz)

2. Kenntnis des Empfängers von der Rechtsgrundlosigkeit (§ 819 I BGB)

- a) Problematisch ist, ob es bei der Bösgläubigkeit auf die Kenntnis des Minderjährigen oder auf die seines gesetzlichen Vertreters ankommt (hierzu vgl. Flugreisefall).
- b) bei Bösgläubigkeit Saldotheorie beachte

3. Haftungsumfang

- a) Grundsätzlich **keine Berufung auf Wegfall der Bereicherung § 818 III BGB**
- b) **Haftung nach den allgemeinen Vorschriften**
 - z.B. - Zinspflicht, §§ 291, 290 I BGB
 - Verantwortlichkeit gemäß §§ 292, 989, 990 BGB
 - Verzug § 287 S. 2 BGB
 - Haftung für Nutzungen, §§ 292 II, 987 I und II BGB
 - Aufwendungsersatz nur gemäß §§ 292, 994 II, 995 BGB

Nichtleistungskondiktion nach § 812 I 1 2. Alt BGB

Achtung! § 816 BGB ist ein Spezialfall zur Nichtleistungskondiktion.
Vorrang der Leistungskondiktion: dem Empfänger darf von niemandem geleistet worden sein.

- Ausnahme:**
- Bösgläubigkeit
 - Abhandenkommen
 - Unentgeltlicher Erwerb

A. Voraussetzungen

I. Etwas erlangt

Entscheidend ist, ob dem Bereicherten ein vermögenswertes „Etwas“ zugewandt wurde.

- z.B.
1. **Sachen**
 2. **Rechte aller Art** (Pfandrecht, Nießbrauch)
 3. **sonstige vorteilhafte Rechtsstellungen** (Besitz, Befreiung von einer Verbindlichkeit, Buchposition)
 4. **Befreiung von Schulden und Lasten** (Erlass, Verzicht auf ein Pfandrecht)
 5. Erlangung von **Dienst- und Gebrauchsvorteilen** ist problematisch wenn es sich um Luxusaufwendungen handelt, die Bereicherungsschuldner sonst nicht gemacht hätte. (vgl. hierzu Flugreisefall³)

II. in sonstiger Weise

Es muss ein Eingriff in den Zuweisungsgehalt fremden Rechts und fremder Vermögenswerte vorliegen:

1. Handlungen des Bereicherten (z.B. unerlaubte Handlungen)
2. Handlungen Dritter (z.B. Verbindung, Vermischung, Verarbeitung)
3. Handlungen des Entreicherten selbst (z.B. irrtümlicher Verwendung eigener Sachen für fremde Zwecke)
4. tatsächliche Vorgänge (z.B. Naturereignisse)

nicht beim nichtberechtigten Besitz

Problem: allgemeines Persönlichkeitsrecht; Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb

Vorrang der Leistungskondiktion (**vgl. hierzu Blatt: Subsidiarität der Nichtleistungskondiktion**)

- Ausnahme:
- bei unentgeltlichem Erwerb (arg. e §§ 816, 822 BGB)
 - bei Bösgläubigkeit (arg. e § 932, 987 ff. BGB; § 366 HGB)
 - bei Abhandenkommen (arg. e § 935 BGB)

III. unmittelbar auf Kosten

Das vermögenswerte Etwas muss vor der Entreicherung gerade dem Anspruchssteller zur alleinigen vermögensmäßigen Nutzung zugewiesen gewesen sein.

IV. Ohne Rechtsgrund

V. Keine Einrede

Verjährung §§ 214 I, 195 BGB

Subsidiarität der Nichtleistungskondiktion

1. Fall

Hat jemand Etwas durch Leistung des Anspruchstellers (= bewusste und gewollte Mehrung fremden Vermögens) erlangt, greift also die Leistungskondiktion ein, so kommt ein Rückgriff auf die Nichtleistungskondiktion nicht in Betracht.

2. Fall

Hat jemand Etwas erlangt, ohne dass ihm dies durch eine Leistung (= bewusste und gewollte Mehrung fremden Vermögens) zugeflossen ist, greift die Nichtleistungskondiktion ein.

Problemfall

Erlangt jemand Etwas durch eine Leistung (= bewusste und gewollte Mehrung fremden Vermögens), die jedoch nicht durch den Bereicherungsgläubiger erfolgt ist, stellt sich die Frage, ob hier eine Berufung auf die Nichtleistungskondiktion wegen der Subsidiarität ausgeschlossen ist, obwohl andererseits die Leistungskondiktion auch nicht eingreift.

- Nach einer Auffassung in der **Literatur** ist nur darauf abzustellen, ob die Leistung durch den Entreicherten erfolgt. Ist dies nicht gegeben, so liegt ein Fall der Bereicherung in sonstiger Weise vor und die Nichtleistungskondiktion ist anwendbar.
- Nach der Auffassung der **Rechtsprechung** und einem anderen Teil der Literatur hingegen scheidet die Nichtleistungskondiktion bereits dann aus, wenn sich die Vermögensmehrung überhaupt als Leistung durch wen auch immer darstellt.

Für die Frage, als wessen Leistung sich eine Vermögensmehrung darstellt, ist auf dem **Horizont des Leistungsempfängers** abzustellen. Auf den Willen des Leistenden kann es nicht ankommen.

Grundsatz

Die Subsidiarität der Nichtleistungskondiktion greift bereits dann ein, wenn sich die Vermögensmehrung aus Sicht des Bereicherten überhaupt als eine Leistung darstellt, unabhängig davon, von wem diese erfolgt.

Ausnahme

Führt die strikte Anwendung dieses Grundsatzes zu Unbilligkeiten, die den gesetzlichen Wertungen widerspricht, so ist die Nichtleistungskondiktion in Abweichung von diesem Grundsatz dennoch anwendbar. **Unter Berücksichtigung der Wertungen der §§ 932, 935 I, 816 I 2, 987 ff. BGB und § 366 HGB ergibt sich, dass nur der gutgläubige, entgeltliche Erwerb nicht abhanden gekommener Sachen geschützt sein soll. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so greift auch die Subsidiarität der Nichtleistungskondiktion nicht ein.**

Übersicht Fall 6**Grundfall**

- A. Anspruch des H gegen K auf Herausgabe des Flügels aus § 985 BGB**
- I. Besitz des K**
- II. Eigentum des H**
1. Übereignung H an K
 2. Übereignung H an V
 - a) Einigung
 - b) Übergabe
- B. Anspruch des H gegen K auf Herausgabe aus § 812 I 1 1. Fall BGB**
- I. Etwas erlangt
 - II. Durch Leistung
- C. Anspruch des H gegen K aus § 812 I 1 2. Fall BGB**
- I. Etwas erlangt
 - II. In sonstiger Weise
- D. Anspruch des H gegen V auf Wertersatz für den Flügel aus §§ 812 I 1 1. Fall i.V.m. 818 II BGB**
- I. Etwas erlangt
 - II. Durch Leistung
 - III. Ohne Rechtsgrund
 - IV. Rechtsfolge
 - V. Einwendungen

Variante 1**Variante 2**

- A. Anspruch des H gegen K auf Übereignung und Herausgabe des Flügels aus § 812 I 1 1. Fall BGB**
- I. Etwas erlangt
 - II. Durch Leistung
- B. Anspruch des H gegen K auf Übereignung und Herausgabe des Flügels aus § 812 I 1 2. Fall BGB**
- I. etwas erlangt.
 - II. in sonstiger Weise
- C. Anspruch des V gegen K aus § 812 I 1 1. Fall BGB**
- D. Anspruch des H gegen V auf Herausgabe der Bereicherung gem. § 812 I 1 1. Fall BGB**

**Lösung
Anweisungsfälle****Blätter:**

Leistungskondiktion nach § 812 I 1 1. Fall BGB

Die Abwicklung im Dreipersonenverhältnis Anweisungsfälle

Die Abwicklung im Dreipersonenverhältnis Zahlung fremder Schuld/Vertrag zugunsten Dritter

Nichtleistungskondiktion nach § 812 I 1 2. Fall BGB

Subsidiarität der Nichtleistungskondiktion

Der Herausgabeanspruch nach § 985 BGB/SachR

Eigentumserwerb vom Berechtigten/SachR

Exkurs: Die dingliche Rechtslage bei den Durchlieferungsfällen vollzieht sich folgendermaßen:

A übereignet an B, indem er auf dessen Geheiß dem C übergibt B übereignet an C weiter, indem A als Geheißperson des B an C übergibt.

A. Anspruch des H gegen K auf Herausgabe des Flügels aus § 985 BGB

(vgl. Blatt: Der Herausgabeanspruch nach § 985 BGB/SachR)

H könnte gegen K einen Herausgabeanspruch aus § 985 BGB haben.

I. Besitz des K (+)**II. Eigentum des H**

*Bei der Fallkonstellation handelt es sich um ein Dreiecksverhältnis, das Ähnlichkeiten mit der Anweisung i.S.d. §§ 783 ff. BGB aufweist. Daher bedient man sich zur Bereicherung der Rechtsbeziehungen in solchen Dreiecksverhältnissen der anweisungsrechtlichen Terminologie, obwohl es sich nicht um eine echte Anweisung handelt. Das Verhältnis zwischen Anweisendem und Angewiesenen nennt man **Deckungsverhältnis**, das zwischen dem Anweisenden und dem Leistungsempfänger **Valutaverhältnis**.]*

1. Übereignung H an K

Ursprünglich war H Eigentümer des Flügels. Er könnte jedoch das Eigentum verloren haben durch Übereignung H an K gemäß § 929 BGB.

(vgl. Blatt: Eigentumserwerb vom Berechtigten/SachR)

Dann müssten sich H und K mit dem Inhalt des § 929 BGB geeinigt haben. Eine ausdrückliche Einigung zwischen H und K liegt nicht vor.

Zwischen H und K besteht kein Vertragsverhältnis, es erfolgt auf diesem Wege lediglich die tatsächliche Zuwendung; die Beziehung zwischen H und K wird auch als Lieferweg bezeichnet.

Denkbar wäre jedoch eine konkludente Einigung. Es kommt also darauf an, ob K die Lieferung durch H als konkludentes Einigungsangebot des H i.S.d. § 929 BGB verstehen durfte.

Ein Kunde geht regelmäßig davon aus, dass er das Eigentum an der Kaufsache von seinem Verkäufer und nicht vom Lieferanten erlangt. Auch weiß der Lieferant in der Regel nicht über den Zweck, weswegen der Kunde die Ware bekommt. Auch er will deshalb regelmäßig kein Übereignungsangebot abgeben. In den Fällen der Durchlieferung scheidet die Übereignung des Lieferanten an den Empfänger grundsätzlich aus²³.

²³ BeckOK BGB/Christiane Wendehorst BGB § 812 Rn. 180 m.w.N.

H hat damit das Eigentum nicht durch Übereignung H/K verloren.

2. Übereignung H an V

a) Einigung

Ein konkludentes Einigungsangebot ist in der Anweisung des V an H zu sehen. Dieses Angebot hat H durch die Lieferung angenommen.

b) Übergabe

§ 929 S. 1 BGB setzt weiter die Übergabe der Sache von H an V voraus.

Eine eigenhändige Übergabe ist nicht erfolgt. Dies ist aber auch nicht Voraussetzung. Sowohl Veräußerer als auch Erwerber können sich Hilfspersonen bedienen. Möglich sind Konstruktionen über § 855 BGB - Besitzdiener, § 868 BGB - Besitzmittler, oder auch die Übergabe durch eine sogenannte Geheißperson, die auf Anweisung handelt.

H war Geheißperson des V, denn die Anweisung, direkt an K auszuliefern, beinhaltete auch, dass H auf Geheiß des V den Besitz auf K übertragen sollte. Damit ist die zweite Voraussetzung des § 929 BGB ebenfalls erfüllt. Allerdings müsste auch K Geheißperson des V gewesen sein. Dieser war von den Gesamtumständen der Lieferung jedoch nicht informiert und wollte den Besitz für sich selbst und nicht für V erlangen. Dies schadet bei dieser Konstellation aber nicht.

K durfte die Lieferung des Flügels durch H als konkludentes Angebot des V auf Übereignung verstehen, dass er durch Entgegennahme des Flügels annimmt, so dass fast zeitgleich auch die Übereignung von V an K stattfindet und V lediglich für eine logische, juristische Sekunde Eigentum erwirbt.

H hat damit sein Eigentum an V verloren, so dass nunmehr K Eigentümer ist.

III. Ergebnis

Ein Anspruch des H gegen K aus § 985 BGB besteht nicht, da H nicht mehr Eigentümer des Flügels ist.

B. Anspruch des H gegen K auf Herausgabe aus § 812 I 1 1. Fall BGB

H könnte einen Anspruch auf Rückgabe des Flügels direkt gegen K nach § 812 I 1 1. Fall BGB haben.

(vgl. Blatt: Leistungskondiktion nach § 812 I 1 1. Fall BGB)

Dann müsste K etwas durch Leistung ohne Rechtsgrund erlangt haben.

I. Etwas erlangt

K hat Eigentum und Besitz an dem Flügel erlangt.

II. Durch Leistung

Dieses müsste K durch eine Leistung des H erlangt haben.

Unter Leistung versteht man die bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens.

Achtung! *Zur Bestimmung von Leistendem und Leistungsempfänger muss zunächst immer festgestellt werden, zwischen welchen Personen eine Verbindlichkeit besteht. Nur zwischen den Personen kann dann eine Leistungsbeziehung bestehen.*

In den sogenannten Anweisungsfällen besteht sowohl im Deckungsverhältnis, hier H und V, als auch im Valutaverhältnis, hier V und K, ein Leistungsverhältnis. Beiden Verhältnissen liegt ein Vertrag, hier Kaufvertrag, zugrunde.

(vgl. Blatt: Die Abwicklung im Dreipersonenverhältnis Anweisungsfälle)

Mit der Lieferung des Flügels an K hat einerseits H zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegenüber V als auch V zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegenüber K geleistet.

Kein Leistungsverhältnis besteht dagegen zwischen den Angewiesenen und dem Empfänger.

Es besteht also kein Leistungsverhältnis zwischen H und K.

III. Ergebnis

Ein Anspruch des H gegen K nach § 812 I 1 1. Fall BGB scheidet deshalb aus.

C. Anspruch des H gegen K aus § 812 I 1 2. Fall BGB

Zu prüfen ist ein Anspruch des H gegen K aus § 812 I 1 2. Fall BGB

(vgl. Blatt: Nichtleistungskondiktion nach § 812 I 1 2. Fall BGB)

I. Etwas erlangt (+), s.o.

II. In sonstiger Weise

Nach h.M. gilt der Grundsatz des Vorranges der Leistungskondiktion gegenüber der Nichtleistungskondiktion.

Die allgemeine Nichtleistungskondiktion gemäß § 812 I 1 2. Alt BGB setzt danach voraus, dass der Bereicherte das vermögenswerte Etwas nicht nur durch keine Leistung des Entreicherten, sondern durch keinerlei Leistung erlangt hat. Anders ausgedrückt, schließt nach dem Grundsatz des Vorranges der Leistungskondiktion auch eine Leistungsbeziehung des Bereicherten zu Dritten die allgemeine Nichtleistungskondiktion gemäß § 812 I 1 2. Fall BGB grundsätzlich aus.

(vgl. Blatt: Subsidiarität der Nichtleistungskondiktion)

Diese Grundsatzregel bedarf aber der Überprüfung anhand der materiellrechtlichen Wertungen des BGB, insbesondere des Sachenrechts.

Bei einer Leistungskette, wie hier, darf der Dritte die Sache behalten, wenn er sie wirksam erworben hat. Ein Durchgriff kommt nur ausnahmsweise im Fall des § 822 BGB in Betracht, wenn unentgeltlich erworben wurde. Der Erwerb ist ansonsten kondiktionsfest.

Gleiches muss bei den Anweisungsfällen gelten. Durch die Abkürzung des Lieferweges darf der Empfänger der Lieferung nicht schlechter gestellt sein, als bei echter Leistungskette.

Der Ausschluss der Nichtleistungskondiktion bei den Anweisungsfällen entspricht der gesetzlichen Wertung.

Beachte: *In den Anweisungsfällen findet die Rückabwicklung innerhalb der Leistungsverhältnisse statt, der Erwerber ist vor dem Durchgriff geschützt.*

Von diesem Grundsatz hat der BGH jedoch eine Reihe von Ausnahmen zugelassen²⁴. Bei der bereicherungsrechtlichen Behandlung von Vorgängen, an denen mehr als zwei Personen beteiligt sind, verbiete sich jede schematische Lösung. Es komme stets auf die Besonderheiten des Einzelfalles an.

Einen Durchgriff hat der BGH deshalb in einigen Bankanweisungsfällen zugelassen. So ist z.B. der Durchgriff, d.h. der Ausgleich zwischen der angewiesenen Bank und dem Anweisungsempfänger zulässig, wenn der Empfänger weiß, dass eine gültige Anweisung fehlt. In dem Fall der irrtümlichen Zuvielüberweisung²⁵ hat der BGH ebenfalls einen Anspruch der Bank gegen den Empfänger zugelassen, weil der Empfänger wissen musste, dass ihm der überwiesene Betrag nicht zustand.

III. Ergebnis

Da H gegenüber V seine Verpflichtung erfüllen wollte, scheidet eine Nichtleistungskondiktion aus. Ein Anspruch des H gegen K auf Herausgabe aus § 812 I 1 2. Fall BGB besteht nicht.

Durch den Vorrang der Leistungskondiktion vor der Nichtleistungskondiktion werden folgende Wertungen eingehalten:

- 1. Jeder Partei eines fehlerhaften Kausalverhältnisses sollen ihre Einwendungen gegen die andere Partei erhalten bleiben.*
- 2. Jede Partei soll vor Einwendungen geschützt werden, die ihr Vertragspartner aus seinem Rechtsverhältnis zu einem Dritten herleitet.*
- 3. Das Insolvenzrisiko soll angemessen verteilt werden: Jede Partei soll das und nur das Risiko der Zahlungsunfähigkeit desjenigen tragen, den sie sich selbst als Partei ausgesucht hat.*

Damit hat H gegen K keine Ansprüche.

D. Anspruch des H gegen V auf Wertersatz für den Flügel aus §§ 812 I 1 1. Fall i.V.m. 818 II BGB

H könnte einen Anspruch auf Wertersatz für den Flügel gegen V aus §§ 812 I 1 1. Fall, 818 II BGB haben.

I. Etwas erlangt

V hat, wie oben geprüft, für eine juristische Sekunde Eigentum und Besitz an dem Flügel erlangt.

II. Durch Leistung

Dies geschah in bewusster und zweckgerichteter Mehrung fremden Vermögens, da H seiner Verpflichtung aus dem Kaufvertrag entsprechen wollte.

III. Ohne Rechtsgrund

Da der Kaufvertrag nichtig war, fehlte der Rechtsgrund von Anfang an.

²⁴ vgl. grundsätzlich BGH, NJW 1987, 186

²⁵ BGH, NJW 1990, 3194

IV. Rechtsfolge

Da die Herausgabe des Erlangten unmöglich ist, hat V Wertersatz nach § 818 II BGB zu leisten.

V. Einwendungen

Da V allerdings nicht mehr bereichert ist, greift § 818 III BGB. Für eine Bösgläubigkeit des V nach §§ 818 IV, 819 I, 292 BGB bestehen keine Anhaltspunkte.

E. Ergebnis

H hat zwar grundsätzlich gegen V einen Anspruch aus § 812 I 1 1. Fall BGB, dieser Anspruch ist aber aufgrund des § 818 III BGB nicht durchsetzbar. Gegen K bestehen keine Ansprüche des H.

Variante 1:

Bei Nichtigkeit des Kaufvertrages V-K (Valutaverhältnis) ist dieses Kausalverhältnis rückabzuwickeln. Die Übereignung durch H an K ist im Verhältnis zwischen V und K als eine Leistung des V anzusehen, denn durch die Anweisung des V wollte dieser seinen Kaufvertrag mit K erfüllen.

V kann also von K nach § 812 I 1 1. Fall BGB Rückübereignung des Flügels an sich verlangen.

Variante 2:

A. Anspruch des H gegen K auf Übereignung und Herausgabe des Flügels aus § 812 I 1 1. Fall BGB

H könnte einen Anspruch auf Übereignung und Herausgabe des Flügels gegen K nach § 812 I 1 1. Fall BGB haben.

Dann müsste K etwas durch Leistung ohne Rechtsgrund erlangt haben.

I. Etwas erlangt

K hat Eigentum und Besitz an dem Flügel erlangt.

II. Durch Leistung

Dieses müsste K durch eine Leistung des H erlangt haben.

Unter Leistung versteht man die bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens.

Wie bereits oben dargelegt, verfolgte H gegenüber K keinen eigenen Leistungszweck. Er wollte nur den Kaufvertrag mit V erfüllen. Es erfolgte also keine Leistung von H an K, sondern von H an V und von V an K. Zwischen H und K hingegen besteht kein Leistungsverhältnis, so dass die Leistungskondition des § 812 I 1 1. Fall BGB nicht eingreift.

III. Ergebnis

H hat gegen K keinen Anspruch auf Herausgabe des Flügels nach § 812 I 1 1. Fall BGB

B. Anspruch des H gegen K auf Übereignung und Herausgabe des Flügels aus § 812 I 1 2. Fall BGB

H könnte einen Anspruch auf Übereignung und Herausgabe des Flügels gegen K nach § 812 I 1 2. Fall BGB haben.

Dann müsste K etwas in sonstiger Weise auf Kosten des H ohne Rechtsgrund erlangt haben.

- I. K hat Eigentum und Besitz an dem Flügel **erlangt**.
- II. Fraglich ist jedoch, ob dies **in sonstiger Weise** geschehen ist. Wie bereits festgestellt, liegt zwischen V und K ein Leistungsverhältnis vor, so dass nach der Rspr. Grundsätzlich von der **Subsidiarität der Nichtleistungskondition** auszugehen ist (ausführlich hierzu in Fall 2). Da es sich bei dem Erwerb des K aber weder um einen **unentgeltlichen** Erwerb handelt, noch der Flügel dem H **abhandengekommen** ist und auch keine **Bösgläubigkeit** des K vorliegt, greift keine der regelmäßigen Ausnahmen von der Subsidiarität der Nichtleistungskondition ein.

Allerdings ist hier zu berücksichtigen, dass beide Kaufverträge nichtig sind, K also dem V nach § 812 I 1 1. Fall BGB den Flügel ohnehin rückübertragen und herausgeben muss und der V dem H dann seinerseits nach § 812 I 1 1. Fall den Flügel weiterübertragen und herausgeben muss. Es ist daran zu denken, auch in einem solchen Fall eine Ausnahme von der Subsidiarität der Nichtleistungskondition zuzulassen und dem H den direkten Zugriff auf den Flügel im Wege der **Durchgriffskondition** (auch Einheitskondition) zu ermöglichen. Dies kommt jedoch nur in Betracht, wenn hierdurch die Schutzgedanken der Subsidiarität der Nichtleistungskondition nicht unterlaufen würden. Zwar scheint K auf den ersten Blick nicht schutzwürdig, weil er den Flügel ohnehin rückübertragen muss und letztendlich H den Anspruch auf den Flügel hat. Ließe man die Durchgriffskondition jedoch zu, so würden die **Einwendungen**, die in den jeweiligen Leistungsbeziehungen bestehen **abgeschnitten**. In einem solchen Fall könnte sich K gegenüber H nicht auf mögliche Einwendungen berufen, die ihm bei einer Rückabwicklung mit seinem eigenen Geschäftspartner V zustehen. Auf der anderen Seite kann sich K auch nicht auf die Einreden des V gegenüber H berufen, diese würden dann dem V abgeschnitten. Da aber jeder Beteiligte nur das Risiko aus der eigenen Geschäftsbeziehung tragen soll, kommt eine solche Durchgriffskondition auch bei Dreiecksverhältnissen, in denen alle Vertragsverhältnisse unwirksam sind, nicht in Betracht. Auch hier verbleibt es beim Vorrang der Leistungsverhältnisse²⁶.

III. Ergebnis

Ein Anspruch des H gegen K auf Übereignung und Herausgabe des Flügels nach § 812 I 1 2. Fall BGB scheidet deshalb aus.

C. Anspruch des V gegen K aus § 812 I 1 1. Fall BGB

V hat einen Bereicherungsanspruch gegen K aus § 812 I 1 1. Fall BGB (s.o.).

²⁶ in diesem Sinne BGHZ 48, 70

**D. Anspruch des H gegen V auf Herausgabe der Bereicherung gem. § 812 I 1
1. Fall BGB**

H kann von V nach § 812 I 1 1. Fall BGB grundsätzlich Rückübereignung und Herausgabe des Flügels verlangen.

Allerdings kann sich V demgegenüber mangels Eingreifens eines Ausschlussgrundes nach § 818 III BGB auf den **Wegfall der Bereicherung** berufen. Fraglich ist jedoch, ob er, wenn auch nicht mehr um Eigentum und Besitz an dem Flügel, so doch aber um etwas anderes bereichert ist. Nach § 818 I BGB ist nicht nur das unmittelbar Erlangte, sondern sind auch **Nutzungen** und **Surrogate** herauszugeben. Hier hat V aber – wie bereits geprüft – einen **Bereicherungsanspruch gegen K** nach § 812 I 1 1. Fall BGB erlangt, der an die Stelle seines Eigentums und Besitzes getreten ist. Insofern kann H von V nach § 818 I BGB die Abtretung dieses Bereicherungsanspruchs verlangen, solange V diesen gegenüber K noch nicht durchgesetzt hat. Es kommt also zur Kondiktion der Kondiktion.²⁷

Hiergegen wenden sich allerdings einige Stimmen.²⁸ So ist H dann den Einwendungen des K gegen V ausgesetzt und trägt das **Risiko einer Insolvenz** des K. Bei H käme es folglich zu einer Kumulation von Risiken, was nicht interessengerecht wäre. Diese Auffassung berücksichtigt jedoch nicht, dass H – ließe man die Kondiktion der Kondiktion nicht zu – gar keine Ansprüche realisieren könnte. Insofern mag die Kondiktion der Kondiktion war auch Nachteile mit sich bringen, die dem **H** aber zumindest die Realisierung eines Anspruchs ermöglichen und ihn **nicht ganz schutzlos dastehen** lassen (vgl. Lösung zum Grundfall).

Allerdings beseitigt die Zulassung der Kondiktion der Kondiktion gerade die Risiken, die eine Durchgriffskondiktion (s.o.) für die Beteiligten mit sich bringen würde. Die **Zulassung der Durchgriffskondiktion** wurde gerade deshalb abgelehnt, weil den Beteiligten damit die **Einwendungen abgeschnitten** würden. Bei der Kondiktion der Kondiktion hingegen geht H nach erfolgter Abtretung aus übergegangenem Recht vor, so dass er sich nach **§ 404 BGB** auch die Einwendungen von K entgegen halten lassen muss, die diesem gegenüber V zustanden. Die Problematik der Durchgriffskondiktion bei Nichtigkeit aller Vertragsverhältnisse im Dreipersonenverhältnis kann daher zufriedenstellend über die Zulassung der Kondiktion der Kondiktion abgewickelt werden.

Ergebnis: H kann von V die Abtretung von dessen Bereicherungsanspruch gegen K nach § 812 I 1 1. Fall verlangen.

²⁷ Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse, 7. Auflage 2015, § 13, Rn. 41; Musielak/Hau, Examenskurs BGB, 3. Auflage 2014, § 4, Rn. 311 ff.

²⁸ vgl. hierzu Musielak/Hau, Examenskurs BGB, 3. Auflage 2014, § 4, Rn. 313

Kontrollfragen zu Fall 6:

1. Welche Fälle gilt es im Dreipersonenverhältnis im Bereicherungsrecht zu unterscheiden?
2. Wie erfolgt die Rückabwicklung in Anweisungsfällen?
3. Gibt es hiervon Ausnahmen?
4. Wie wird bei der Rückabwicklung bei Zahlung auf fremder Schuld differenziert?
5. Wie wird bei einem unechten Vertrag zugunsten Dritter und wie bei einem echten Vertrag zugunsten Dritter kondiziert?
6. Welche Wertungen liegen dem Vorrang der Leistungskondiktion gegenüber der Nichtleistungskondiktion zugrunde?
7. Welche Rechtsverhältnisse sind bei den Anweisungsfällen zu unterscheiden?
8. Gilt der Vorrang der Leistungskondiktion gegenüber der Nichtleistungskondiktion auch bei einem Doppelmangel?